

Merkblatt zur Führung ausländischer akademischer Grade

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur kann nur Auskünfte zur Rechtslage bei Fragen der Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender Titel erteilen. Es ist nicht zuständig für Fragen der Anerkennung von Auslandsstudien, sonstigen Vorbildungsnachweisen, ausländischen Berufsqualifikationen oder des Berufszugangs (berufsspezifische Anerkennung – siehe hierzu Ziffer 2./Seite 4).

1. Führung ausländischer Hochschulgrade

Die Führung ausländischer akademischer Grade richtet sich im Land Brandenburg nach § 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (BbgHG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I- Nr. 17, S.318, vom 19. Dezember 2008.

Demnach dürfen im Land Brandenburg ausländische Grade und Titel nach Maßgabe der Regelungen in § 28 BbgHG genehmigungsfrei geführt werden.

Anträge sind nicht erforderlich. **Führungsgenehmigungen werden nicht erteilt**, da sie gesetzlich nicht vorgesehen sind. Dies gilt auch für sonstige rechtlich bindende Feststellungen (Verwaltungsakte) zu konkreten Führungsformen.

1.1. Führungsgrundsatz (§ 28 Abs. 1 BbgHG)

Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, darf in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form, soweit erforderlich, in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwendet werden; dabei bilden dann Originalform bzw. die Übertragung in die lateinische Schrift, Übersetzung und Hochschulangabe als Einheit die maßgebende Führungsform. Diese Regelung gilt entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt, eine Ausnahme hiervon gilt für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes.

1.2. Sonderregelungen für die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum

(§ 28 Abs. 1 Satz 3 BbgHG und § 28 Abs. 2 BbgHG in Verbindung mit Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland ¹⁾)

1.2.1. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung genehmigungsfrei geführt werden.

1.2.2. Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Doktorgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen oder an Universitäten der sogenannten Carnegie-Liste der Vereinigten Staaten von Amerika, die jeweils in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder dort nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden; die gleichzei-

tige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig. Ausgeschlossen hiervon sind Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden - so genannte „Berufsdoktorate“ - sowie Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse

(1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master; 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind.

1.2.3. Sonderregelungen für Doktorgrade einzelner Staaten (§ 28 Abs. 5 BbgHG Hochschulgesetz in Verbindung mit Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland¹)

Die im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.05.2008 unter Nr. 3.1 mit der Bezeichnung „kandidat ...nauk“ aufgeführten Doktorgrade aus Russland (Anlage 1) können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Die in Nrn. 4.1 bis 4.5 dieses Beschlusses bezeichneten Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung in der Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden (Anlage 2).

1.3. Ehrengrad (Art. 28 Abs. 3 BbgHG)

Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.

Soweit erforderlich, kann diese Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung (in die deutsche Sprache) in Klammern hinzugefügt werden; dabei bilden dann Originalform bzw. die Übertragung in die lateinische Schrift, Übersetzung und Hochschulangabe als Einheit die maßgebende Führungsform.

Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrenggrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitzt. Es gilt der Grundsatz, dass nur Ehrengrade solcher Hochschulen geführt werden dürfen, die auch zur Vergabe des entsprechenden (materiellen) Leistungsgrades befugt sind.

1.4. Sonderregelungen aufgrund von Äquivalenzabkommen (§ 28 Abs.5 BbgHG)

Soweit aufgrund von Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (z. B. bilaterale Äquivalenzabkommen) und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland ausländische Grade und die sonstigen Bezeichnungen geführt werden dürfen, sind die sich hieraus ergebenden Führungsformen vorrangig, soweit sie für die Inhaber ausländischer Grade günstiger sind.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 15.05.2008 über die „Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ vom 14.04.2000“.

1.5. Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Wenn Inhaber eines ausländischen akademischen Grades zu diesem Personenkreis zählen, erhalten sie auf Anfrage im Einzelfall weitere Auskünfte zur besonderen Rechtslage.

1.6. Informationsquelle im Internet

Mit dem datenbankgestützten Informationssystem „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (anabin)“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland steht im Internet unter der Adresse <http://www.anabin.de> eine umfangreiche Dokumentation über Grade und Titel ausländischer Hochschulen zur Verfügung. Dort sind u. a. auch die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Äquivalenzabkommen sowie die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Führung ausländischer Hochschulgrade vom 14.04.2000 und vom 15.05.2008 abrufbar.

1.7. Materiell-rechtliche Hinweise

1.7.1. Das Brandenburgische Hochschulgesetz verleiht die Berechtigung, im Ausland erworbene Grade nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und in den jeweils gesetzlich festgelegten Formen zu führen (vgl. Nummer 1.1 bis 1.5 des Merkblatts).

1.7.2. Eine von § 28 Abs. 1- 4 BbgHG abweichende Führungsform ist unzulässig (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BbgHG). Entgeltlich erworbene ausländische Grade dürfen nicht geführt werden (§ 28 Abs. 6 Satz 2 BbgHG). Eine Umwandlung in einen deutschen Abschluss oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung findet nicht statt (Ausnahme Berechtigte nach § 10 BVFG).

1.8. Ordnungswidrigkeiten

§ 32 BbgHG enthält die Möglichkeit der Ahndung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wenn entgegen der Regelung des § 28 BbgHG Grade oder Titel, die durch Kauf oder sonst in unrechtmäßiger Weise erworben wurden oder ausländische Grade gegen Entgelt vermittelt worden sind, geführt werden. Wer einen im Ausland erworben akademischen Grad anders führt, als es das BbgHG gestattet, macht sich unter Umständen strafbar nach § 132 a des Strafgesetzbuches.

Für **Auskünfte** zur Form der **Führung eines ausländischen Grades** (Ziffer 1.1. bis 1.8 des Merkblattes) können Sie sich an das

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
Referat 24, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/866-4744 oder 866-4757 wenden.**

2. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) – Bewertung/Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und Diplome

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) ist bei den Gesetzgebungsverfahren für ein Bundes-Anerkennungsgesetz (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) bzw. ein Landes-Anerkennungsgesetz koordinierende Stelle im Land Brandenburg. Für die Vielzahl der bundes- und landesrechtlich geregelten reglementierten Berufe (z.B. unter anderen: Lehrer, Sozialberufe, Ingenieure, Architekten, Erzieher, Krankenpfleger usw.) ergibt sich aus der koordinierenden Funktion **keine Zuständigkeit des MWFK für (Berufs-)Anerkennungsentscheidungen im Einzelfall**. Diese Entscheidungen trifft die für den jeweiligen Berufszugang verantwortliche Behörde.

Bei Fragen zu **Anerkennungen von Berufsqualifikationen** und die zuständige Behörde können Sie sich direkt an die

Beratungsstelle des Netzwerkes "Integration durch Qualifizierung" im

Büro der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg im (Postanschrift):

Ministerium für Arbeit, Soziales

Frauen und Familie

Postfach 60 11 63 wenden.

14411 Potsdam

Ansprechpartnerin: Wioletta Wlodarczyk, Tel. 0331 866 - 5907

wioletta.wlodarczyk@masf.brandenburg.de,

www.brandenburg.netzwerk-ig.de

Eine **Übersicht** zu einzelnen **zuständigen Behörden** für die Anerkennung ausländischer Zeugnisse, Berufsabschlüsse und Diplome ist auch unter www.anabin.de zu finden.

Anlage 1

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.05.2008 unter Nr. 3.1 mit der Bezeichnung „kandidat ... nauk“ aufgeführte Doktorgrade aus Russland:

„kandidat ... (nachstehende Fachrichtungen) nauk“:

kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat nauk (architektura)
kandidat psihologiceskich nauk
kandidat selckochzajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk

Anlage 2

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.05.2008 unter Nr. 4.1 bis 4.5 bezeichnete Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika:

Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung;

Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung;

Japan: „Doctor of ...“ (hakushi ...)

Kanada: „Doctor of Philosophy“ – Abk. „Ph.D.“

Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“ – Abk. „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie

Foundation for Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University

(very high research activity)“ klassifiziert ist (siehe hierzu unter <http://www.anabin.de> | Dokumente | Beschlüsse der

Kultusministerkonferenz | Listen der Carnegie-Foundation).